

Bestandsdarstellung

Offentliche Gebäude	Strassenbahnleitschne
Wohngebäude	Bordstein
Wirtschafts- und Industriegebäude	Baum
Gebäude mit Angabe der Geschoszahl	Böschung
Arkaden und Durchfahrten	Grenzen
Mauer	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze

Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katasterverschriften

Ordnungsnummer der Grundstückseigentümer

Alte Höhenlage u. N.N. z. B. 30,17

Art und Maß der baulichen Nutzung

WR Kleinsiedlungsgebiete	WK Kerngebiete
WR Reine Wohngebiete	WG Gewerbegebiete
WA Allgemeine Wohngebiete	WI Industriegebiete
WD Doldgebiete	SW Wochenendausgangsgebiete
MI Mischgebiete	SO Sondergebiete

Zahl der Vollgeschosse
Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl
Geschloßflächenzahl
Baumaßzahl

Begrenzungslinien

Baulinie	Baugrenze
Strassenbegrenzungslinie	Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Wenn die Straßenbegrenzungslinie mit der Baulinie bzw. der Baugrenze zusammenfällt, ist die Signatur der Baulinie bzw. der Baugrenze mit dem grünen Farbstreifen der Straßenbegrenzungslinie eingetragen worden.

Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen

Strassenverkehrsflächen	Öffentliche Parkflächen
Öffentliche Grünflächen	Flächen für Gemeinschaftsanlagen
Flächen für die Forstwirtschaft	Flächen für den Gemeinbedarf
Versorgungsflächen	Flächen für Aufschüttungen

Sonstige Festsetzungen

Offene Bauweise	Geschlossene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	nur Hausgruppen zulässig
Stellplätze	Flächen für Stellplätze
Flächen für Garagen	Flächen für Garagen

Sonstige Eintragungen und Kennzeichnungen

Beabsichtigte nicht bindende - Aufteilung der Straßenverkehrsflächen	Gebäude, die bei der Durchführung der Sanierung ganz beseitigt werden
--	---

Nachrichtliche Übernahmen

Grenze des Sanierungsgebietes (Städtebauförderungsgesetz)	Ferngasleitung mit Schutzstreifen
Geltungsbereich 1. der Satzung zur Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes des als Baudenkmal festgestellten Nordost-Tales der Rheinpreußensiedlung Nordost vom 27.7.1979 (Antstblatt Nr. 22 vom 10.6.1979)	2. der Satzung zur Erhaltung der baulichen Anlagen im Gebiet der Rheinpreußensiedlung Nordost vom 5.6.1978 (Antstblatt Nr. 17 vom 20.6.1978)
Zusätzlich Umgrenzung der Gebiete die dem Denkmalschutz unterliegen.	

Textliche Festsetzungen

I. Art und Maß der Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstückeflächen:

* Auf den nicht überbaubaren Grundstückeflächen sind Nebenanlagen nach § 14 (1) Baunutzungsverordnung nicht zulässig. § 14 (2) Baunutzungsverordnung bleibt unberührt.

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind im Bereich der zu erhaltenden baulichen Anlagen - Zechenhäuser - Garagen und Stellplätze nur an den im Plan ausgewiesenen Stellen zulässig.

Im WAio-Gebiet an der Südstraße, zwischen Mauerstraße und Eisenstraße, sind gemäß § 16 BauNVO alle Ausnahmen nach § 13 BauNVO nicht zulässig.

* Auf den nicht überbaubaren Grundstückeflächen kann pro Baugrundstück jeweils eine Nebenanlage aus Holz mit einer Grundfläche von max. 10qm jedoch nicht mehr als 30 cm ungebauter Raum zugelassen werden.

Vermerk

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben, mit Ausnahme der Festsetzungen nach § 18 (1) der Festsetzungsverordnung nach § 103 BauNVO vom 27.7.1979 sowie der Sanierungsatzung gem. § 35 BauFG vom 2.12.1980. Hiermit handelt es sich um die teilweise Aufhebung der Flurstücksgrenzen.

Nr. 23 Bebauungsplan der Gemeinde Homberg in 9 Blättern vom 2. 6. 1909 und 20. 12. 1923

Nr. 142 für die Kronen- und Drakestraße vom 27. 10. 1952 und um die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 b - Homberg - für die nördöstliche Seite der Steigerstraße vom 4. 4. 1972.

Hinweis

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 9. März 1977 in der jeweils geltenden Fassung.

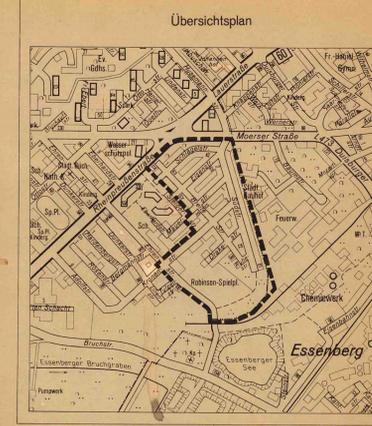
II. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. 4. 1970 (GV. III 1970 S. 299) und gemäß § 403 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

a) Bei den in der Vorderkante der Wohnhäuser zulässigen Garagen muß der First parallel zur Straße und mittig über der Garage angeordnet werden. Zulässig sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 30°.

b) Die Garagen sind alleseitig zu verbinden und mit den Außenmaßen von 3,0 m in der Breite und von 6,0 m in der Tiefe auszuführen.

c) Zulässig sind im rückwärtigen Teil der Garagen nur eine 2,01 m x 0,985 m große Tür sowie ein Fenster im Giebel in einer Größe von 1,01 m Breite und 0,51 m Höhe. Die Anordnung muß jeweils mittig in der Wand erfolgen. Die Oberkante des Fensters wird auf 2,01 m Höhe festgesetzt. Die Maße stellen Normmaße dar, wobei eine geringfügige Abweichung der einzelnen Maße von +0,10m nach oben bzw. unten zulässig ist.

Der Geltungsbereich dieses Plans liegt in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet



Stadt Duisburg

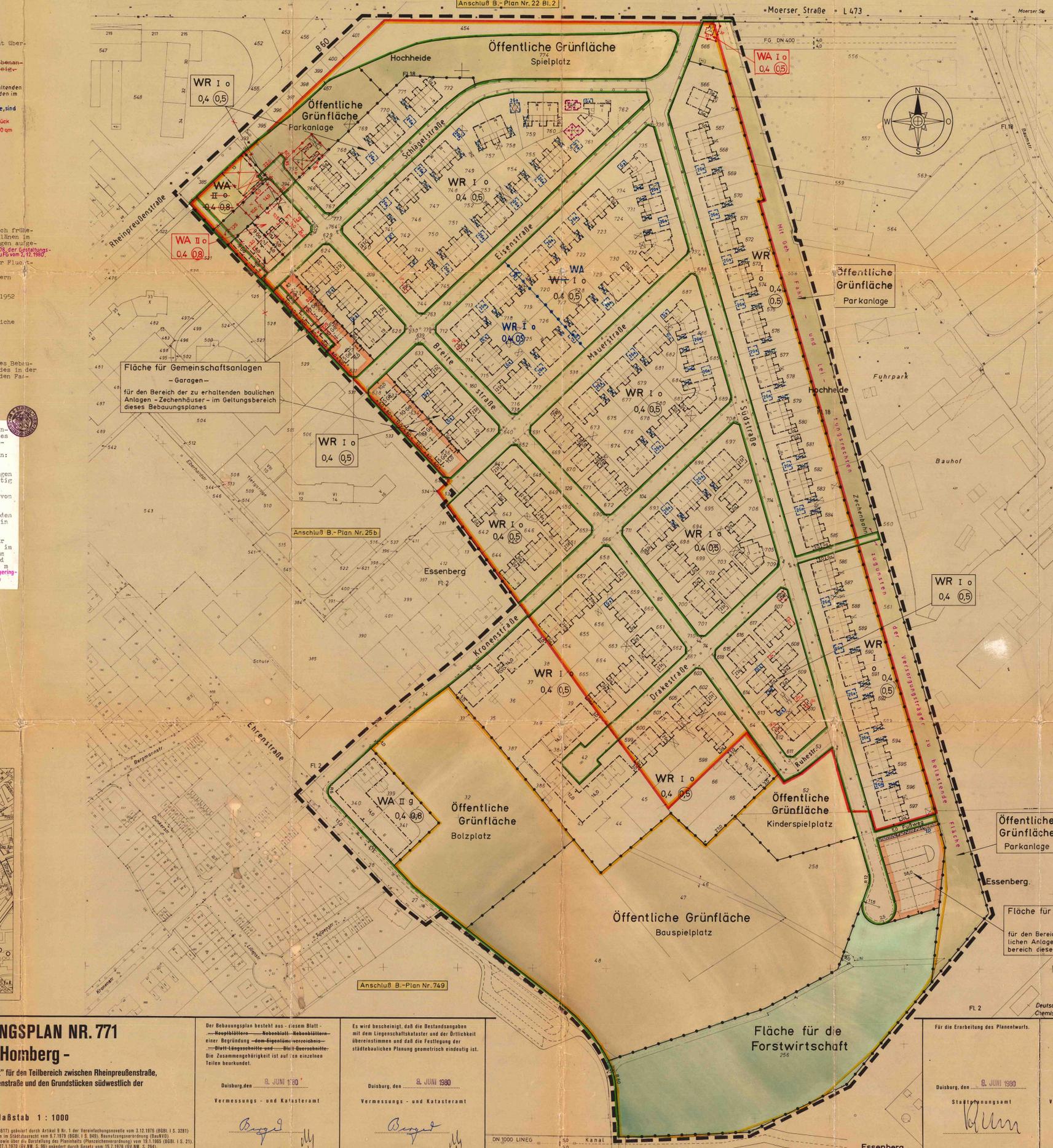
BEBAUUNGSPLAN NR. 771

- Homberg -

"Rheinpreußensiedlung Nordost" für den Teilbereich zwischen Rheinpreußenstraße, Zechenbahn, Ehrenstraße, Kronenstraße und den Grundstücken südwestlich der Breite Straße.

Maßstab 1:1000

Rechtsgrundlagen: Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.1976 (BBBl. I S. 2265, 3017) geändert durch Artikel 6 Nr. 1 der Verordnungsverordnung vom 3.10.1979 (BBBl. I S. 2281) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15.10.1978 (BBBl. I S. 1757) Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Darstellung des Planmatters (Planzeichnerverordnung) vom 18.10.1980 (BBBl. I S. 21), Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.1970 (GV. III S. 38) geändert durch Gesetz vom 15.11.1979 (GV. III S. 205).



Fläche für die Forstwirtschaft

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 6. JUNI 1980

Stadtplanungsamt

Duisburg, den 25.5.1981

Vermessungs- und Katasteramt

Duisburg, den 6. Mai 1982

Vermessungs- und Katasteramt

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in blauer Farbe geändert worden.

I. Ausfertigung

Der Rat der Stadt hat am 14.08.1980 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 14.08.1980

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.10.1980 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 14.08.1980

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 14.08.1980 nach § 4 (4) des Bundesbaugesetzes beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den 14.08.1980

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Ein Beschluss des Rates der Stadt nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes wurde nicht gefasst.

Duisburg, den 14.08.1980

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 16.05.1982 nach § 6 (6) des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 26. Mai 1982

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzubehaltenden Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 2a (6) § 2 (6) des Bundesbaugesetzes auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 22.5.1982 bis 22.6.1982, einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Duisburg, den 26. Mai 1982

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzubehaltenden Bebauungspläne (siehe Vermerk) haben nach § 2a (6) § 2 (6) des Bundesbaugesetzes auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 22.5.1982 bis 22.6.1982, einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Duisburg, den 26. Mai 1982

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 07.02.1983 nach § 10 des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in x.l.c.r.e.t.e.c. Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Vermerk) als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 24. Mai 1983

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzubehaltenden Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 2a (6) § 2 (6) des Bundesbaugesetzes auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 14.6.1982 bis 14.7.1982, einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Duisburg, den 24. Mai 1983

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes ist dieser Plan mit Verfügung vom 02.07.1983 Nr. 35.2-02/DW/771 genehmigt worden.

Düsseldorf, den 07.07.1983

Der Regierungspräsident
im Auftrage
Oberverwaltungsbeamter

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 07.07.1983 Nr. 35.2-02/DW/771 ist am 20.07.1983 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 415 des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich zugänglich ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Auf die §§ 44 c und 155 a Bundesbaugesetz sowie auf § 4 Abs. 6 der 60. NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 28. Oktober 1983

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in violetter Farbe geändert worden.

Duisburg, den 6. 1. 1983

Vermessungs- und Katasteramt

Stadtplanungsamt

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in blauer Farbe geändert worden.

Duisburg, den 6. Mai 1982

Vermessungs- und Katasteramt

Stadtplanungsamt

Angefertigt im Vermessungs- und Katasteramt